

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 7. Septbr. 1801.

1. Citationes Edictales.

Da der Criminal - Rath und Kammerfiscal Müller Namens der Königl. Invaliden - Casse folgende Cantonisten, als:

- 1) Diederich Humfeld.
- 2) Carl Diederich Weber.
- 3) Johann Otto Rottmann.
- 4) Christian Wilhelm Meise.
- 5) Frederick Bressel.
- 6) Johann Christian Vödeler.
- 7) Johann Friedrich Amserbäumer aus der Altstädtter Bauerschaft vor Herford.
- 8) Johann Friedrich Dammann aus der Stadt Werther.
aus der Stadt Vorholzhausen.
- 9) Friedrich Wilhelm Kämper.
- 10) Johann Philip Wohlmann.

als der Werbung halber ausgetretene Untertanen in Anspruch genommen, und auf ihre edictal - Vorladung angetragen hat, diesem Auftrag auch deferirt worden; so werden gedachte Cantonisten hierdurch angewiesen, sich ungesäumt in die hiesigen Lande zurück zu begeben, auch sich spätestens in Termino den 7. Dechr. 1801 vor dem Deputato Referendario Delius Morsgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu gesellen, sich über ihre strafbare Emigration zu verantworten, und ihre Rückkehr in die hiesigen Lande glaubhaft nachzuweisen,

unter der Verwarnung daß im Ausbleibungsfall sie für der Werbung halber ausgetretene Untertanen und ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens werden verlustig erklärt, und dies der Königl. Invaliden - Cassa wird zuerkannt werden.

Urkundlich ist diese Edictal - Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Regierung ausgesertigt worden.

So geschehen, Minden am 19. August 1801.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-sche Regierung. Craven.

2. Citatio Creditorum.

Alle diejenigen, welche an den zu Bünde verstorbenen Küster und Geometer Schloemann Forderungen zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen spätestens aber in termino den 19ten dieses allhier beyrr Umtre anzugeben. Der Augenbleibende hat sich selbst bezumessen, wenn er demnächst gar nicht oder mit großen Schwierigkeiten zu seinem Gelde gelangen sollte.

Signatum am Königl. Preußisch. Umtre Limberg den 1. Septbr. 1801.

Lampe.

Demnach die sämtl. Nachlassenschaft des verstorbenen Bernd Huesmann zu Mettingen vermittelst eines zwischen den Curatoren dessen nachgelassenen Kinder

et u.

und dem Kaufmann Hermann Sultemeyer geschlossenen Uebertragungs-Contracts mit Genehmigung der Großmutter der Curanden, dem Sultemeyer unter der Bedingung übertragen worden, daß derselbe die samtl. Schulden des Vernd. Huesmann berichtigen solle, als werden dessen unbekannte Gläubiger ihre Forderungen in dem auf den 17. Novbr. c vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorff angesezten Termine vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Regierung-Audience anzugeben, und sich zu erklären, ob sie sich wegen ihrer Bezahlung an den Kaufmann Sultemeyer und das denselben unter obiger Bedingung übertragene Vermögen halten und die Wittwe Vernd. Huesmann so wie die Huesmannschen Kinder beider Ehen dieserhalb ex tezu lassen wollen, hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Aussbleibenden dafür, daß sie sich blos an den Herm. Sultemeyer halten wollen, angesehen und mit ihren Ansprüchen an die Wittwe Vernd. Huesmann und deren Kinder beider Ehen präcludirt werden sollen.

Lingen den 25. August 1801.

Königl. Preuß. Lecklenburg Lingenische Regierung.

Möller.

3. Verkauf von Grundstücken.

Auf Ansuchen der Frau Pröbstin v. Korff zu Waghorst, wird der Unterschriebene deren hieselbst am Walle belegenen, von den Colsonischen Erben angekauften Hof, in termino den 24. Septbr. d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung öffentlich meistbietend verkaufen, daher Liebhaber sich sodann auf der Regierung einfinden werden. Minden den 4. Septbr. 1801.

Bessel.

Da für folgende von dem Worthalter und Kaufmann Diedrich Tiezel senior zur freiwilligen Subhastation in termino den 29. May c. ausgesetzte Immobilien, als

- 1) Drey Morgen frey Land in der Seestraße aus den Simeons Thore.
 - 2) Für den olim Debickenschen Hubethiel von 6 Rühen auf der Koppel.
 - 3) Für den ehemaligen Urschen Hubethiel auf 6 Rühe auf dem Simeonsthorschen Bruche.
 - 4) Für eine Wiese im Ritterbruche Nr. 99. am Oberndamme.
 - 5) Für eine Wiese daselbst Nr 47. am Mitteldamme belegen.
- nicht annehmlich gebothen worden; so wird anderweiter Terminus zum Verkauf der vorbenannten Grundstücke auf den 2. Octbr. a. c. angesetzt, weshalb Kauflustige sich an gedachten Tage Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Kaufmann Diedrich Tiezel senior einfinden können.

Minden den 2. Septbr. 1801.

Es soll die Schröders oder Barnheims Stette No. 78. Bauerschaft Mennigshüffen, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, ein Hofplatz und ein Marktheil von 3 Morgen 76 Rüthen gehört, in Terminis den 13. July, den 10. August und den 24. Sept. a. c. bei dem hiesigen Gerichte meistbietend verkauft werden. Der Werth davon ist zu 777 Rtl. angegeben und die jährlichen Geld-Abgaben außer den gewöhnlichen Jagden, Wachten, Vollwerken und Nachbarlasten betragen drey Rtl. 18 ggl. 4 Pf. Sonst ist die Stette von Eigentumspflichten befreit. Die Kauflustigen können sich dazu in den angesezten Terminen melden, und die Bedingungen vernehmen, auch dem Besinden nach, auf das höchste Gebot, den Zuschlag erwährtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette und deren Zubehörungen und bisherigen Besitzern aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen verablaet, ihre Forderungen und Gerechtsame in dem letzten Termino anzugeben und nachzuweisen widrigfalls sie derselben verlustig erklärt und damit von den heraus-

Kommenden Kaufgeldern abgewiesen werden sollen.

Gerichte Beck den 2. Juny 1801.

Da die Nothwendigkeit erheischt, daß mit Subhastation der den Müller Brinckmannschen Eheleuten vermdge des mit hochlöblicher Krieges- und Domainens-Rammer geschlossenen Erbpacht-Contracts gehörenden, in der Nähe von Hausberge belegenen, Holzhauser Wind- und Rossmühle sammt Zubehör, bestehend:

1) in einer Windmühle, so nebst dem Gehewerke zu 676 Rtl. 8 ggr. — Pf.

2) in einer Rossmühle, welche mit Einschluß des Gehwercks und der Wohnung zu 245 Rtl. 13 ggr. 4 Pf. und

3) in $\frac{3}{4}$ Morgen Gartenland zu 48 Rtl. taxiret worden, verfahren werde, und zu diesem Ende, so wie zum Verkauf des von dem Brinckmann selbst erbaueten, und zu 28 Rtl. abgeschätzten, Stall-Gebäudes Termi auf den 27. July, 31. August und 28. Septbr. d. J. anberaumet sind; so werden alle und jede qualificirte Kauflustige hierdurch aufgefordert, sich in besagten Terminen hier am Amte Morgens 9 Uhr einzufinden, und nach vorgelegten Kaufs-Weddingungen ihr Geboth abzugeben; nur wird noch bekannt gemacht: daß nach Ablauf des letzten Termins auf etwaige Nachgebothe nicht reflectirt werde.

Sigl. Hausberge den 24. Juny 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Schrader.

Auf Andringen ingrosirter Gläubiger sollen die beyden Wohnhäuser des Gastwirth Wemhdner sub Nr. 699 und 698, auf der Madewich mit Zubehör besonders mit zweyen bey der Madewicher Gemeinheits-Theilung denselben hinzugekommenen Marktentheilen in der Pivitsheide in terminis 9. Juny, 11. August und 13. Octbr. a. c. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist das erstere jährlich an die Madewicher Kirche, an die Küsterey derselben und an das Armenkloster mit 7 $\frac{1}{2}$ Rtl.

beschwertes Haus sub Nr. 699. in dessen erstere Etage eine geräumige Wohnstube nebst Schlafkammer, und hinter dieser eine kleine Stube, und an der andern Seite eine Bude nebst einer Schlafstelle, hinterswärts eine Küche und ein grosser Saal vorunter ein Keller, in der zweyten Etage aber eine große Kammer über dem Flur und der Bude noch ein Saal, auch über der kleinen untern Stube eine Kammer nebst zweyten Boden, welcher ersterer ganz der zweyten aber nur zu $\frac{1}{2}$ beschlossen sich befinden, wozu auch noch ein Hofraum von 26 Schritt lang und 9 Schritt breit gehörte, durch vereydete Sachverständige nach Abzug der Beschwerden auf 1850 Rtl.; die hinter sohanen Hause in zwey Theilen durchgehende Scheune von 14 Fach aber, worin eine Futterkammer und Stallung für Pferde, Kühne und Schweine vorhanden zu 975 Rthlr. gewürdiget, hingegen das zweynte Nebenhaus sub Nr. 698. woraus jährlich an die Bergmannsche Donation 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. zu entrichten, welches mit einer Durchfuhr nach sohaner Scheune und mit einer noch nicht völlig ausgebaueten Stube, oben mit einem Saale, hinten mit einem noch nicht beschossenen Boden und mit einem Hofraume von 21 Schritt lang und 7 Schritt breit versehen, nach Abzug der Beschwerden auf 190 Rtl. und endlich die zu beyden Häusern gehördigen Marktentheile zu 165 Rtl. gewürdiget worden.

Sämtliche Kauflustige werden daher eingeladen in den bezielten Terminen besonders in dem letztern den 13ten Octbr. c. anstehenden Termino Morgens 10 Uhr am Rathause hieselbst sich einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen, da denn der Meistbietende nach Besinden den Zuschlag, indem auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird, zu gewärtigen hat. Sign. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 30. März 1801.

Eulemeier. Consbruch.

Es sol das dem Knopfmacher Strenualein hieselbst zugehörige sub Nro. 168. an der Wellenstraße belegene Haus, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlafkammer einem Fluhr mit Küchenherd, 2 Aufkammern, einem Boden nebst dahinter belegenen kleinen Hofraum, so mit Einschluß des dazu gehörenden Hudeheils auf 625 Rtl. hoch abgeschätzt worden, Schulden halber zur gerichtlichen Subhastation gezogen werden, und wie dazu ein Auktionstermin auf den 9 Novbr. d. J. Morgens 1 Uhr am Rathause angesetzt worden; so wird solches dem Kaufstügigen Publicum hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich haben sich die real Prätenden den bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs der Præclusion in præsimo zu melden.

Vielefeld im Stadtgericht am 24. July 1801.

Consbruch. Buddeus.

Es soll auf den Antrag der Creditorien die freie Stette des Commerzianten, und Coloni Henrich Philip Böhmer Nr. 36. Bauerschaft Altenhagen meistbietend verkaufet werden; dazu gehörend a. ein Wohnhaus, welches mit der Krug und Ziegeler-Gerechtigkeit versehen, auch dazu gut eingerichtet ist, und an der Landstraße, von Vielefeld nach Lemgo und Detmold liegt, b. eine Scheune, c. ein im Jahre 1771. erbaueter Kotte, d. eine Schmiede, e. die zur Ziegelbrennerey erforderlichen Gebäude f. etwa 14 Scheffelsgat Markengruind, g. 26 Scheffelsgat angekauftes Land, welche gesamte Pertinentien ohne Abzug der 9 Rtl. 2 gal. 10 Pf. betragenden Abgaben, durch verelkte Taxatoren auf 5621 Rt. 12 gg. gewürdiget worden.

Da nun termini licitationis auf den 15. Decbr., 17. Decbr. curr. und 18ten Febr. k. J. Vormittages 11 Uhr auf dem Gerichtshause zu Vielefeld angesetzt worden; so werden Kaufstügige, welche dieses Colonat zu besitzen fähig, und zu bezahlen vermögend sind, hierdurch aufgefordert, in

den bestimmten Terminen ihr Gebot anzugeben, und die näheren Bedingungen zu vernehmen.

Nach dem letzten Termin wird auf ein höheres Gebot keine Rücksicht genommen, und kan die specielle Taxe täglich am Amte Vormittages eingeschlagen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche unbekante aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real Ansprüche an die Böhmers Stette, und die dazu gehörigen Pertinentien machen aufgefordert, solche in dem ersten Licitationstermine mit dem Beweise anzugeben, widrigens als ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Heepe den 1ten August 1801.

Meyer.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c.

Lassen hierdurch öffentlich bekannt machen daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Peter Henrich Raumann und Anna Marie gebohrne Lohaus zustehende Immobilien bestehend in einem Wohnhause, vier Begräbniss-Stellen und einen Garten nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1422 Fl. 10 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Linsgenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu erschen ist.

Da nun ein darauf gerichtlich versicherter Glaubiger um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden, so subhastieren wir und stellen zu jedermann's feilen Kauf obgedachte Immobilien nebst allen derselben Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 1422 Fl. 10 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qua-

Krat zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermdgnd sind, hiemit auf, sich in den auf den 6. August den 5. Septbr. und den 9. Octbr. a. c. vor Unserm dazu deputirten Regierungs - Rath Warendorf angesetzten dreyen Vietungs - Terminen, wovon der 3te und letzte peremtorisch ist und zwar in hiesiger Regierungs - Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf bis nach Abschluß des letzten Licitations - Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird.

Uhrkundlich ic.
Gegeben Lingen den 25. Juny 1801.
Königl. Preußl. Lecll. Lingen'sche Re-
gierung. Möller.

Mit dem öffentlichen und meistbietenden Verkauf des hiesigen alten Pfarrhauses soll nunmehr, nachdem ein neues Wohngebäude erbauet worden, Vermöge erhaltenen Auftrages in termino Sonnabend den 24. Octbr. c. a. bei hiesigem Amts verfahren werden, - weshalb sich Kauflustige des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben.

Dies alte Wohnhaus ist im übrigen auf 178 Rtl. 12 Ggr. 8 Pf. zum Abbrechen veranschlaget worden, und sollen die fernern Conditiones in termino selbst näher eröffnet werden. Sign. am Königl. Amts Rahden den 29. August 1801.

Verckenkamp.

4. Verpachtungen.

Ein gutes Logis für eine kleine Familie, oder für 2 einzelne Herrn, kann in dem Hause der vermittelten Justizräthe Diterici, von Michaeli an, vermietet werden. Minden am 5. Septbr. 1801.

Bei Friederich Stammelbach sind 4 schöne Gelegenheiten mit Küche und Feuerherd zu vermieten, Liebhaber können solche auf Michaeli beziehen.

Da der zur Dom - Küsterey gehörende Frucht- und Blut - Zahnt zu Flossen

im Amte Petershagen mit der Erndte 1801 pachtlos geworden ist, so soll derselbe ans derweit in termino den 15. Octbr. d. J. morgens um 10 Uhr auf dem Dom - Cas pitel an den Mehrstbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich also am 15. Octbr. einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und ihr Geboth zu eröffnen.

Minden den 3. Septbr. 1801.

Am 19. curr. Nachmittags 3 Uhr sollen in des Unterschriebenen Behausung 4 Schfl. Saat Acker-Landes in hiesiger Feldmark ohnweis den Laarschen und Grieswelschen Besitzungen belegen, auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden, welches dem pachtlustigen Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

Bielefeld d. 3. Septbr. 1801.

Nose, Comissionsrath.

5. Adjudication.

Der Colonus Johann Henrich Kleine Nr. 11. zu Halen hat nach vorher gegangener freywilligen Tax- und Subhas station die der verwittweten Frau Geheime Räthin Orlich gehörige, im Ritterbruche am Oberdamme sub Nr. 104. belegene Wiese, für seyn höchste Geboth von 1170 Rtl. in Golde adjudicirt erhalten.

Minden den 18. August 1801.

Magistrat allhier.

Schmidts Nettebusch.

6. Sachen, so geslohlen.

Es ist am Montag den 31. Aug. d. J. zwischen früh 7 bis Abends aus dem Hause des Bäcker Hrn. Neele hieselbst eine silberne zweigehäusige englische Taschenuhr mit silberner Kette entwendet worden, welche folgende Kennzeichen hat.

1) Ist die Uhr inwendig mit dem Namen Ch. Jäcksen Nr 912 und auswärts auf dem Gehäuse mit den Buchstaben E. L. N. versehen, und der Jahrzahl 1791.

2) findet sich am letzten Gehäuse eine durch Fall entstandene Deule, und ist die

Uhr mit emaillen Zieserblat und römischen Zahlen versehen.

Derjenige deni diese Uhr zu Gesichte kommt wird ersucht, solche anzuhalten, und dem Eigenthümer gegen ein Douceur von 10 Rtl. wieder zu kommen zu lassen.
Lübbeke am 2. Septbr. 1801.

7. Avertissements.

Gein Frauenzimmer von guter Erziehung und Herkommen, welches gut Nähen, Stricken, Plätten auch Damens Kleider und Putz machen kan, wünscht auf Mirchaelis bey einer Herrschaft in oder außer der Stadt in Condition zu kommen. Im Intelligenz Comtoir davon nähere Nachricht.

Bevm Kaufmann G. C. Meyer ist eine Parthei Schafwolle vorrätig, eind. Fabricanten belieben sich in 14 Tagen zu melden, weil solche sonst außer Landes versand wird. Minden am 29. Aug. 1801.

9. Eheverbindung.

Unsern Freunden Verwandten und Eltern zeigen wir unsre am 28. dieses vollzogene eheliche Verbindung ergebenst an, und empfehlen uns ihrem fernern Wohlwollen.

Halle in der Grafschaft Ravensberg am 31. August 1801.

P. W. Elmendorf aus Brockhagen. Mar. Elisabeth Elmendorf verw. Brinkmanns geborne Strucks aus Melle.

Ueber die Ursach des täglich wachsenden Holzmangels.

(von Herrn A. Bannmüller.)

(Schluß.)

Ich sehe voraus, daß man mir einzenden wird, das Waldbüttung an manchen Orten hergebrachtes Recht, und an andern, wo durchaus kein

anderer Waldbang ist, so wesentlich nothwendig seyn, sie nicht abgestellt werden kann. Wenn man will, kann man alles. In den Dörfern wo sonst kein Waldbang ist, in den sogenannten Buchdörfern, sollte es nicht ratsam seyn, ein hinreichendes Stück Wald auszuroden und zu Graseplätzen liegen zu lassen, und zwar so viel, als die Anzahl des Vieches der mit Waldbüttung Berechtigten erforderne? Sollte es nicht vortheilhaft seyn, ein ganzes Stück Wald zu diesem Behufe hinzugeben, und das übrige dann schonen und in besserem Stande erhalten zu können? Sollte sich für das Recht der Waldbüttung nicht Vergütung statt finden lassen, und ist es nicht Pflicht jedes Menschen, zum allgemeinen Besten das Seinige beizutragen? Ueberhaupt sollte die Einführung der Futterkräuter bald überall, die ohnedem so lärgliche, und der Gesundheit des Vieches so nachtheilige Waldbüttung überflüssig machen.

Eben so verhält es sich mit der Waldbräseren, denn dadurch, daß man das Gras in den Wäldern abschneidet, werden auch die jungen Bäumchen zu Grunde gerichtet. Zuweilen macht jedoch das überhand nehmende Gras in den jungen Schlägen die Ausrottung desselben nothwendig, damit die jungen Baumpflanzen nicht darunter ersticken werden; aber alsdann muß das Gras nicht abgeschnitten, sondern mit den Händen ausgezogen werden, und auch dieses mit der größten Vorsicht geschehen.

Laub- und Streusammeln ist jeder Waldbüttung eben so verderblich, und dem Fortkommen des Holzes im höchsten Grade nachtheilig. Es ist erwiesen, daß das Laub sowohl, als die Nadeln von Fichten- und Tannenholz, ein großer Beitrug zur Fruchtbarkeit des Waldbodens sind. Die Natur bereitet durch den jährlichen Abwurf der Blätter und Nadeln, den so nöthigen Nahrungsstoff. Daraus entsteht der dem Holze so unentbehrliche kühle Laubboden,

und die Nadeln bilden eine sanfte und nährende Decke. Wenn dieses Laub und Nadeln gesammlet werden, so verliert der Boden seinen Schutz und Nahrung, die Erdschicht wird kahl und trocken, und die Bäume kränklich und seich. Der Verfasser ist Zeuge eines Versuchs, den man in zweyen an einander gelegenen Strecken Waldung gemacht hat, und die Wahrheit dessen, was er hier von der Schädlichkeit des Laubammlens behauptet, dargethan hat. Ein Gutsbesitzer ließ in zweien sich angränzenden Waldflächen, deren jede einige Morgen groß war, und auf denen ein gleich schönes, 15ähriges Stangenholz war, in der einen jährlich das Laub, wie gewöhnlich zu Streu sammeln, und in der andern geschah dieses niemals. Nach einem Zeitraume von 10 Jahren waren die Waldflächen nicht mehr kenntlich. Die eine hatte so zugenommen, daß sich schon Bäume von ansehnlicher Dicke und Stärke, welche bald schlagbar waren, darin befanden, und die andere war fast in dem nehmlichen Zustande, wie sie chemals war, geblieben. Die Bäume hatten ein kränkliches Aussehen. Viele waren ganz ausgegangen, und man sah ganz deutlich, daß die Vegetation in Stocken gerathen war, ja fast gänzlich ausgehdrt hatte.

Die Buch- und Eichen-Mast ist eine für die Landwirthschaft sehr einträgliche Sache, aber gewiß, wenn man den großen Schaden damit vergleicht, der den Waldungen durch das Hineintreiben der Schweine geschieht, so wird man sogleich einsehen, daß der Nutzen gegen den weit größern Schaden in keinem Verhältnisse steht, und die Sache folglich sehr verderblich ist. Durch die Eicheln- und Bücheln-Mast wird dem Boden der so nötige Saamen entzogen, das Erdreich wird durch das Wühlen losker und unfruchbar gemacht, die jungen Baumchen werden losgerissen und zerriichtet, und der Harn des Vieches wird auch den schon stehenden Bäumen

nachtheilig. Noch schädlicher ist das Schlagen und Nehmen der Eicheln und Bücheln, denn dadurch wird die Oberfläche der Erde von aller Bedeckung entblößt, es entstehen kahle Flecken, und ein ungleicher Bestand des Forstes ist die nothwendige Folge davon.

Diese sind nach meinem Erachten die vorzüglichsten Missbrauche, welche dem Gedeihen unsrer Waldungen im Wege stehen, und welche nothwendig abgeschafft werden müssen, wenn dem immer allgemeiner werdenden Holzmangel gesteuert werden soll. Ich weiß, daß die mehren meiner Bemerkungen nicht neu sind, und viele geschickte Forst-Männer durch nützliche Schriften hierauf aufmerksam zu machen suchen, allein — theils bin ich überzeugt, daß das Gute nie zu oft wiederholt werden könne, theils glaube ich, daß es nützlich sei, alle die Missbraüche, welche einzeln schon gerügt wurden, als ein Ganzes darzustellen; und so entstand dann dieser Aufsatz, den ich dem Publikum zur Prüfung und Beherzigung übergebe.

Ueber die Vortheile des Stein-Kohlenbrandes bey dem allgemeinen Gebrauch.

(Vom Herrn Berginspector Frölich zu Obernkirchen.)

Schon längst hat die Erfahrung gelehrt, daß die Holzconsumtion in den mehren Ländern mit dem jährlichen Anwachse des Holzes durchaus in keinem Verhältnisse stehe, sondern im Gegentheil die successive Abnahme der Waldungen einen traurigen Blick für die Zukunft darbietet. Die grösste Cultur der Länder, Fabriken, Menschenmenge, Luxus, und alle aus diesen Grundursachen entspringenden Nebenursachen haben seit einigen Jahrzehnten die Waldungen mächtig mitgenommen, und das Terrain und den innern Gehalt versch-

ben so beschränkt, daß Holznoth in der Zukunft die gewisseste Folge hievon seyn muß.

Brennstoff ist ein unentbehrliches Stück zum menschlichen Leben, und wenn die Forstökonomie auch noch so sehr durch Anpflanzungen, bessern Betrieb der Waldungen und Einschränkungen des Holzbrandes zu wärken suchen, so werden sie doch nie den gewünschten Zweck erreichen, und schnell den Unwuchs des Holzes befürden können, wenn nicht dem bisherigen Brennmaterial dem Holze, ein Surrogat untergeschoben wird, das diese Lücke ausfüllt und den Forsten zur Erholung Spielraum läßt.

Zu einem solchen Surrogate wird aber erfordert, daß es nicht nur in Rücksicht der Wirkung und des Preises dem Holze vollkommen gleich komme, sondern auch alle diejenigen Dienste verrichte, wozu das Holz als Brennmaterial betrachtet bisher gebracht worden ist.

Einem jeden wird in dieser Hinsicht die Steinkohle und der Torf einfallen, nur mit dem Unterschiede, daß der Torf gewöhnlich in den Gegenden zu haben ist, wo bereits die Waldungen ihre Endschafft erreicht haben und nach der Natur des Bodens nicht gut anzupflanzen stehen, die Steinkohlen hingegen noch in solchen Ländern zu finden sind, wo, wenn nicht Überschuß, doch noch solcher Vorrath von Holze ist, daß der Bergbau mit Nutzen geführt und die Consumption des Holzes beträchtlich eingeschränkt werden kann.

Schwerde also hier bloß allein von den Steinkohlen reden, und nur denseligen Ländern diesen Brand empfehlen, die noch einen ziemlichen Vorrath von Holze haben, und dadurch diesen nicht nur erhalten, sondern noch vermehren können, denn Länder, die bereits ihre Holzungen gänzlich abgetrieben haben, sind ohnehin gezwungen sich nach Hülfsmitteln umzusehen, die ihnen die Lage und Wohlseinheit der Gegend darbietet.

Es ist wirklich sonderbar, daß Länder

die Steinkohlenabte und gangbare Steinkohlenbergwerke in der Nähe haben, nicht nur stets bey dem einmal gewohnten Holzbrande verbleiben, sondern auch ihre Gasbräiken damit betreiben lassen. Man bedenke welche außerordentliche Menge von Holz in Stubendörfern, zu Salzwerken, Glassfabriken, Branteweinbrennereyen, und Bierbrauereyen, jährlich verbraucht wird, und welche Vortheile den Forsten erwachsen würden wenn diese jährliche Quantität des Holzes den Waldungen verbleiben, und durch Steinkohlen ersetzt werden könnte.

Die Ursach, warum man bis jetzt den Steinkohlenbrand noch nicht zum allgemeinen Brände eingeführt hat, glaube ich nicht so sehr in dem wohlseilen Preise des Holzes, als in bloßen Vorurtheilen zu suchen, indem man gewöhnlich sich einbildet, den Geruch der Steinkohlen für unangenehm, und den Dampf derselben der Gesundheit für nachtheilig zu halten.

In gegenwärtiger Abhandlung werde ich mich nicht nur bemühen, diese Vorurtheile zu widerlegen, sondern auch den Nutzen des Steinkohlenbrandes in jeder Hinsicht begreiflich zu machen suchen.

Den Steinkohlen giebt man hauptsächlich Schuld, daß der Dampf derselben beim Brennen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit habe. Um diesen Einfluß gehörig wiederlegen zu können, will ich erst die Steinkohle in ihre eigentlichen Bestandtheile zerlegen, und nächstdem zeigen, daß der Dampf der Steinkohlen der Gesundheit gar nicht nachtheilig, sondern im Gegenteil mehr heilsam sey.

Wenn man die hiesigen Steinkohlen einer chemischen Bergliederung unterwirft, so erhält man 1) ein Phlegma, 2) ein flüchtiges Alcali, 3) ein flüchtiges Öl, welches nach und nach dicker, und zuletzt dem Bergölle völlig gleich kommt, 4) eine Quantität Eisen, welche beim Verbrennen als Schlacken mit zurückbleibt, und ein bloßer eisenschüssiger Thon ist.

(Die Fortsetzung künftig.)